

den Ergebnissen zum Bilanzstichtage, dem 31. Dezember 1950.

§ 15

(1) Der tatsächliche Übergang der Leitung und Verwaltung der einzelnen Betriebe auf ihre neuen Verwaltungsorgane und Rechtsträgerschaft erfolgt erst, nachdem die Betriebe im Besitz ihrer Pläne (Produktions-, Material- und Finanzpläne usw.) sind. Die Reorganisation muß jedoch bis zum 31. März 1951 abgeschlossen sein. Den Zeitpunkt der Beendigung der Rechtsträgerschaft von Vereinigungen volkseigener Betriebe über das von ihnen verwaltete betrieblich genutzte Volkseigentum, den Zeitpunkt der Auflösung einer VVB und den Beginn der Tätigkeit neuzubildender Vereinigungen oder der unmittelbaren Verwaltung eines Betriebes durch die Organe des zuständigen Fachministeriums der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt das zuständige Fachministerium. Dies geschieht, soweit es sich um Vereinigungen und Betriebe handelt, die der Verwaltung der Länder unterstehen, im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister für Industrie des betreffenden Landes.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der erforderlichen Eintragungen im Handelsregister, Grundbuch usw. entsprechend der Instruktion zum Befehl 76 der SMAD über das Verfahren der gerichtlichen Eintragung der volkseigenen Betriebe (Anlage C zum SMAD-Befehl Nr. 76 — ZVOB1. 1948 S. 142).

Abschnitt VIII

Verwaltungsräte

§ 16

In den Vereinigungen volkseigener Betriebe wird ein Verwaltungsrat nicht mehr gebildet.

Abschnitt IX

Struktur

§ 17

Die mit der Verwaltung volkseigener Industriebetriebe beauftragten Ministerien bzw. Staatssekretariate haben bis zur Bildung der neuzuschaffenden Vereinigungen volkseigener Betriebe einen Strukturplan für die Zusammensetzung der Leitung dieser Vereinigungen sowie der Leitungen der großen Betriebe auszuarbeiten, der für alle Betriebe einheitlich ist. Die Größe der Vereinigungen und Betriebe sowie ihre Produktionseigenart sind bei der Schaffung dieses Strukturplanes zu berücksichtigen.

§ 18

Von den mit der Verwaltung volkseigener Industriebetriebe beauftragten Ministerien bzw. Staatssekretariaten ist unter Leitung der Staatlichen Plankommission ein Entwurf für ein neues Statut der volkseigenen Industrie auszuarbeiten, das alle wichtigen Bestimmungen über die Leitung und Verwal-

tung der Betriebe und die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe enthält. Dieses Statut ist bis zum 31. März 1951 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen und muß am 1. April. 1951 in Kraft treten.

Abschnitt X

Schlußbestimmungen

§ 19

Bestimmungen und Vorschriften, die der Neuordnung nach diesen Grundsätzen entgegenstehen, werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen in dem Schema der Grundlagen für die Verwaltung volkseigener Betriebe (Anlagen A und B zum SMAD-Befehl Nr. 76 — ZVOB1. 1948 S. 142).

Berlin, den 22. Dezember 1950

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl

Ministerpräsident

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann

Minister \* 1 2

**Erste Durchführungsbestimmung  
ZUR  
Verordnung über die Bildung von Vereinigungen  
volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.  
Vom 23. Dezember 1950**

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird die nachstehende Satzung der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen zum 1. Januar 1951 bestätigt:

Satzung

der Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen .....(Name des Landes)  
mit dem Sitz in.....(z. B. Schwerin-Zippendorf)

Artikel 1

(1)Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.....(Name des Landes)“ mit dem Sitz in.....(z.B. Schwerin-Zippendorf) — WMAS.....(Name des Landes) —. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen ist Rechtsträger der in ihr zusammengefaßten volkseigenen Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS), MAS-Werkstätten und MAS-Schulen sowie aller übrigen volkseigenen Vermögenswerte, die ihr auf Grund der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) in Rechtsträgerschaft übergeben worden sind.